

RECHTSGÜLTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Nachtrag zum Gebührentarif für die Berufsbildung

vom 13. Dezember 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen
beschliesst:

I.

Der Gebührentarif für die Berufsbildung vom 9. März 2010² wird wie folgt geändert:

Anhang

1. Berufliche Grundbildung

Brückenangebote

Nr.		Fr.
1	Als Gebühr für das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr bezahlen Lernende	
1.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	3 450.–
1.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	16 100.–
2	Als Gebühr für den gestalterischen Vorkurs bezahlen Kursteilnehmende	
2.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	4 200.–
2.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	18 500.–
3	Als Gebühr für die Haushaltungsschule Broderhaus bezahlen Lernende	
3.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	3 000.–
3.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	19 900.–
4	Als Gebühr für die Mittagsverpflegung an der Haushaltungsschule Broderhaus bezahlen extern wohnende Lernende je Schuljahr	
4.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	2 400.–
4.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	2 400.–

¹ Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2011, ABl 2011, 3585; Änderung von Ziff. 1 des Anhangs in Vollzug ab 1. August 2012; Änderung von Ziff. 3 des Anhangs in Vollzug ab 1. Januar 2012.

² sGS 231.12.

Nr.		Fr.
5	Als Gebühr für Morgen- und Abendverpflegung sowie Unterkunft in der Haushaltungsschule Broderhaus bezahlen im Internat wohnende Lernende je Schuljahr	
5.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	9 450.–
5.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	11 700.–
6	Als Gebühr für die Vorlehre und für den Integrationskurs für Fremdsprachige bezahlen Lernende je Schuljahr	
6.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	900.–
6.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	5 600.–
7	Als Gebühr für das Hauswirtschaftsjahr bezahlen Lernende	
7.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	1 200.–
7.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	8 000.–
8	Als Gebühr für das Sarganserländer Sozialjahr bezahlen Lernende je Schuljahr	
8.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	1 350.–
8.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	7 400.–

3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

20	In kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen bezahlen	
20.1	Ratsuchende ab dem 25. Altersjahr und mit anerkanntem Abschluss der Sekundarstufe II sowie mit ständigem Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Beratungseinheit	65.–
20.2	Ratsuchende ohne ständigen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Beratungseinheit	130.–
20.3	Teilnehmende an Laufbahn- und Standortseminaren je Beratungsstunde	50.– bis 500.–

II.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Änderung von Ziff. 1 des Anhangs zum Gebührentarif für die Berufsbildung vom 9. März 2010¹ ab 1. August 2012;
- b) Änderung von Ziff. 3 des Anhangs zum Gebührentarif für die Berufsbildung vom 9. März 2010¹ ab 1. Januar 2012.

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

¹ sGS 231.12.